

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Gehaltstarif

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

Behaltstarif.

Abteilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 14 000 *M*

- a. Minister.
- b. Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

Der Präsident des Staatsministeriums erhält eine Dienstzulage von 6000 *M*, die übrigen Minister erhalten eine solche von 4000 *M*. Derjenige Minister, dem die Repräsentation übertragen ist, erhält außerdem ein Repräsentationsgeld von 10000 *M*.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 12 000 *M*

- a. Präsident der Oberrechnungskammer.
- b. Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 10 000 *M*

Präsident des Verwaltungsgereichtshofs.

Abteilung B.Beförderungszulage 300 *M***B. Ord.-Zahl 1.**Fester Gehalt: 9500 *M*

- a. Gesandte in Berlin und München.
Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20000 *M*, der Gesandte in München ein solches von 12000 *M*.
- b. Ministerialdirektoren.
Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2000 *M*.
- c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.
- d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.
Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2500 *M*.

B. Ord.-Zahl 2.Fester Gehalt: 8800 *M*

- a. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.
Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 *M*.
- b. Oberstaatsanwalt.
- c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

B. Ord.-Zahl 3.Mindestgehalt: 5000 *M*Höchstgehalt: 8200 *M*Zulage: 500 *M*

- a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.
Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 *M*.

- b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin, eine Dienstzulage von 2000 *M.* und als Landeskommissäre eine solche von 800 *M.*

- e. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.

Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 *M.*

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 4500 *M.*

Höchstgehalt: 7800 *M.*

Zulage: 500 *M.*

- a. Landgerichtsdirektoren.
 b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerrichtsräte.
 c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.
 d. Erste Staatsanwälte.
 e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 e.
 f. Vorstände der Bezirksämter in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.
 g. Korpskommandeur der Gendarmerie.
 h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.
 i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 4200 *M.*

Höchstgehalt: 7400 *M.*

Zulage: 450 *M.*

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.
 (Gehaltsklasse II siehe C 1 a.)

- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 b.)
 - c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.
 - d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 i.)
 - e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.
 - f. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.
-

Abteilung C.

Beförderungszulage 250 *M*

C. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 4 000 *M*

Höchstgehalt: 6 800 *M*

Zulage: 400 *M*

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 a.)
- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe B 5 b.)
- c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 c.
- d. Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.
Als solche können die Vorstände der mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichte eingerechnet werden.
- e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 e.
- f. Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 f., Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)
- g. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.
- h. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.
- i. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.

C. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	3 500 <i>M</i>
Höchstgehalt:	6 400 <i>M</i>
Zulage:	375 <i>M</i>

- a. Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.
- b. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.
 Bis zur Hälfte aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe C 3 a.)
 Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter eine Dienstzulage von 500 *M* oder als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine solche von 600 *M*.
- c. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.
 Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe C 3 b, Gehaltsklasse III siehe D 1 a.)
 Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine Dienstzulage von 600 *M*.
 Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei den Kollegialgerichten (D 1 l) mitgezählt.
- d. Notare, Gehaltsklasse I.
 Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe C 3 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 b.)
- e. Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.
 Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- f. Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II.
 Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
 (Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse III siehe C 3 f.)
- g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,
 Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßebauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,
 Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,

Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebs-Kranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 3 g und D 1 d.)

Der Vorstand des Hauptzollamts Mannheim erhält als Hafenkommisär eine Dienstzulage von 800 *M.*

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe B 5 d.)

k. Kreisshulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.

l. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 k.)

m. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer, bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse II siehe C 3 l, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 i und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 2 i hier aufgerechnet.

- n. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe D 1 h.)
- o. Distriktskommandanten der Gendarmerie.
- p. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung,
soweit nicht in C 1 g.
- q. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine,
wenn nicht in C 1 i.

C. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 3 000 *M*

Höchstgehalt: 5 800 *M*

Zulage: 375 *M*

- a. Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 b.)
Richter bei Landgerichten erhalten als Untersuchungsrichter
eine Dienstzulage von 500 *M* oder als Vorsitzende von
Kammern für Handelsachen eine solche von 600 *M*.
- b. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse III siehe D 1 a.)
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von
Kammern für Handelsachen eine Dienstzulage von 600 *M*.
Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der
Stellen werden die Stellen der Sekretäre bei Kollegialgerichten
(D 1 l) mitgerechnet.
- c. Notare, Gehaltsklasse II.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse III siehe D 1 b.)
- d. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und D 1 c.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte
sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.
- f. Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der
Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den
Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei
großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 1 f, Gehaltsklasse II siehe C 2 f.)
- g. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei
Zentralstellen.

Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,

Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,

Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung,

sämtliche Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch C 2 g und D 1 d.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der unter D 1 l aufgeführten Beamten bei jedem Verwaltungszweig, bei der Eisenbahnverwaltung auch die Stellen der Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen (D 1 o) mitgezählt.

h. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse III siehe D 1 e.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der zweiten Beamten der Forstverwaltung (D 1 l) mitgezählt.

i. Kreis- und Schulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.

k. Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 l.)

l. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse III siehe D 1 g.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen (C 2 l und C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 3 k hier aufgerechnet.

- m. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.
 Bis zur Hälfte aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe D 1 i.)
- n. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.
 Bis zur Hälfte aller Stellen.
 (Gehaltsklasse II siehe D 1 k.)

C. Ord.:Zahl 4.

Mindestgehalt:	2 500	<i>M</i>
Höchstgehalt:	4 400	<i>M</i>
Zulage:	350	<i>M</i>

Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 3.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 2 000 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

C. Ord.:Zahl 5.

Mindestgehalt:	2 000	<i>M</i>
Höchstgehalt:	3 800	<i>M</i>
Zulage:	300	<i>M</i>

Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Drittel aller Stellen.

(Siehe auch D 4.)

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 000 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Abteilung D.

Beförderungszulage: 200 *M*

D. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt:	2 500 <i>M</i>
Höchstgehalt:	5 400 <i>M</i>
Zulage:	350 <i>M</i>

- a. Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 c, Gehaltsklasse II siehe C 3 b.)
Richter bei Amtsgerichten erhalten als Vorsitzende von Kammern für Handelsfachen eine Dienstzulage von 600 *M*.
- b. Notare, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 d, Gehaltsklasse II siehe C 3 c.)
- c. Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und C 3 d.
Die Staatsanwälte erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- d. Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen, Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung, Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten, Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse II.
(Siehe auch C 2 g und C 3 g.)

- e. Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 h, Gehaltsklasse II siehe C 3 h.)
- f. Kreislehrer, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und C 3 i.
- g. Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 m, Gehaltsklasse II siehe C 3 l.)
Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d genannten Beamten eingereicht werden.
- h. Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 2 n.)
- i. Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 m.)
- k. Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe C 3 n.)
- l. Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.
- m. Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.
- n. Polizeihauptleute.
- o. Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.

D. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2 200	<i>M</i>
Höchstgehalt:	5 200	<i>M</i>
Zulage:	350	<i>M</i>

Landwirtschaftslehrer.

D. Ord.-Zahl 3.Mindestgehalt: 1 400 *M*Höchstgehalt: 4 000 *M*Zulage: 300 *M*

Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1 200 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.**D. Ord.-Zahl 4.**Mindestgehalt: 1 200 *M*Höchstgehalt: 2 800 *M*Zulage: 200 *M*

Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.

An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 *M* in den Einkommensanschlag aufgenommen.

Abteilung E.

Beförderungszulage 150 *M*

E. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2 600 *M*

Höchstgehalt: 5 200 *M*

Zulage: 300 *M*

- a. Landständische Archivare.
- b. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.
- c. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I. (Gehaltsklasse II siehe E 2 d.)
- d. Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Direktoren von erweiterten Volksschulen.
- e. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.
Vorsteher von Vermessungsbureaus erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe E 2 f.)
- g. Obergeometer bei der Technischen Hochschule.
- h. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe F 1 d.)
Technische Beamte erhalten als Vorsteher von technischen Bureaus eine Dienstzulage von 400 *M*.
- i. Steuerkommissäre auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 i und F 3 f.)

- k. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 m.)
- l. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.
- m. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 l.)
Der Vorsteher der Güterverwaltung in Mannheim erhält eine Dienstzulage von 500 *M.*

E. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2500 <i>M.</i>
Höchstgehalt:	4800 <i>M.</i>
Zulage:	275 <i>M.</i>

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
Bei der Berechnung des Bruchteils der Hälfte der Stellen werden die Stellen in E 1 b mitgezählt und hier aufgerechnet.
(Gehaltsklasse II siehe F 1 a.)
- b. Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt.
- c. Kassiere bei Zentralkassen.
- d. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 c.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 1 e und G 1 a.)
- f. Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 f.)

Die Vermessungsbeamten bei Zentralverwaltungen erhalten eine Dienstzulage von 300 *M.*, welche bei Beförderung nach E 1 f innerhalb des Höchstgehalts in Wegfall kommt.

- g. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe F 3 e.)
- h. Kassiere bei Bezirksstellen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 c und F 3 b.)
Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.
- i. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 1 i und F 3 f.)
- k. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 g und G 1 d.)
- l. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1 m.
- m. Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.

Abteilung F.

Beförderungszulage 100 *M*

F. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2400 *M*

Höchstgehalt: 4500 *M*

Zulage: 250 *M*

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 2 a.)
- b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 a und G 2 a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M*.
- c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.
- d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 h.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 e und G 1 a.)
- f. Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften.
Bis zu 30 Stellen.

Beamtengefeh.

7

- g. Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.
Bis zu 15 Stellen.

F. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2300 <i>M</i>
Höchstgehalt:	4100 <i>M</i>
Zulage:	250 <i>M</i>

- a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 1 b und G 2 a.)

Gründerwerksbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M*.

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

- b. Bureaubeamte im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 a und G 2 b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

- c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch E 2 h und F 3 b.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

- d. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 1 c.)

Die leitenden Polizeikommissäre in den sieben größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.

- e. Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 c und G 2 c.)

- f. Steuer- und Grenzkontrolleure auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 h und G 2 g.)

- g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.

- h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 i und G 2 h.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 3 i vorgehene Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 2 200 M

Höchstgehalt: 3 800 M

Zulage: 225 M

- a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 b und G 2 b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

- b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 2 h und F 2 c.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

- c. Technische Beamte, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 e und G 2 c.)

- d. Zeichner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 2 d.)

- e. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2 g.)

- f. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 1 i und E 2 i.)

- g. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 k und G 1 d.)
- h. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 f und G 2 g.)
- i. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 h und G 2 h.)
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 2 h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

Abteilung G.

Beförderungszulage 100 *M*

G. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2000 *M*

Höchstgehalt: 3600 *M*

Zulage: 200 *M*

- a. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2 e und F 1 e.)
- b. Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.
- c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 2 d.)
Polizeikommissäre erhalten bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung eine Dienstzulage von 300 *M*.
- d. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch E 2 k und F 3 g.)

G. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1700 *M*

Höchstgehalt: 3000 *M*

Zulage: 175 *M*

- a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 1 b und F 2 a.)
- b. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2 b und F 3 a.)
- c. Technische Beamte, Gehaltsklasse II.
(Siehe auch F 2 e und F 3 c.)
- d. Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe F 3 d.)

- e. Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.
 f. Zollabfertigungsbeamte.
 g. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.
 (Siehe auch F 2 f und F 3 h.)
 h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.
 (Siehe auch F 2 h und F 3 i.)

G. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt:	1550	<i>ℳ</i>
Höchstgehalt:	2600	<i>ℳ</i>
Zulage:	175	<i>ℳ</i>

Aktuare.

G. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt:	1300	<i>ℳ</i>
Höchstgehalt:	1800	<i>ℳ</i>
Zulage:	100	<i>ℳ</i>

Eisenbahngehilfsinnen.

Abteilung H.

Beförderungszulage 50 *M*

H. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1 800 *M*

Höchstgehalt: 3 000 *M*

Zulage: 150 *M*

- a. Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.
- b. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3 c.)
- c. Vorsteher von Steuereinnehmereien I.
Die Steuereinnahmer in Städten von mehr als 20 000 Einwohnern erhalten eine Dienstzulage von 300 *M*.
- d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 3 d.)

H. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1 700 *M*

Höchstgehalt: 2 800 *M*

Zulage: 150 *M*

- a. Berichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.
Bis zur Hälfte aller Stellen.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 d.)
- b. Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe H 4.)
- c. Erster Hafenmeister in Mannheim.
- d. Zugsrevisoren.
- e. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 1 c.)
- f. Magazinsmeister.

H. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 600 *M*Höchstgehalt: 2 700 *M*Zulage: 150 *M*

- a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 a.)
- b. Gendarmerieoberwachtmeister.
- c. Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1 b.)
- d. Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 1 d.)
- e. Vorsteher von Stationsämtern III.
- f. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 c.)
- g. Schirrmeister, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 2 d.)
- h. Zugmeister, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe J 4 e.)
Von den Stellen der Zugmeister, Gehaltsklasse I, können bis zu 50 an Zugmeister übertragen werden, welche die Ober-schaffnerprüfung, aber nicht die Zugmeisterprüfung abgelegt haben.

H. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 500 *M*Höchstgehalt: 2 500 *M*Zulage: 150 *M*

Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 b.)

Abteilung J.

Beförderungszulage 50 *M*

J. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1600 *M*

Höchstgehalt: 2600 *M*

Zulage: 150 *M*

- a. Schreibbeamte auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 3 b und K 2 a.)
- b. Maschinisten, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe J 3 c.)
- c. Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 e.)

J. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt: 1500 *M*

Höchstgehalt: 2500 *M*

Zulage: 125 *M*

- a. Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.
- b. Vorsteher von Steuereinnehmereien II.
- c. Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3 f.)
- d. Schirmmeister, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3 g.)

J. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1 400 *ℳ*Höchstgehalt: 2 300 *ℳ*Zulage: 100 *ℳ*

- a. Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 3 a.)
- b. Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch J 1 a und K 2 a.)
- c. Maschinisten, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 1 b.)
- d. Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe H 2 a.)
- e. Gendarmeriewachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei, bei der berittenen Gendarmerie und beim Korpskommando: Dienstzulage 250 *ℳ*.
- f. Polizeiwachtmeister.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 250 *ℳ*.
Bis zu vier Oberwachtmeister: Dienstzulage 100 *ℳ*.
- g. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe K 1 f.)
- h. Obergewerksmeister bei der Steuer- und Zollverwaltung.
Die Obergewerksmeister bei der Landessteuerverwaltung in den fünf größten Städten erhalten Dienstzulagen von 100 *ℳ*.
- i. Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.
- k. Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 1 k.)
- l. Hafenmeister.
(Siehe auch H 2 c.)
- m. Vorsteher von Stationsämtern IV.

J. Ord.:Zahl 4.

Mindestgehalt: 1 300 ₰

Höchstgehalt: 2 100 ₰

Zulage: 100 ₰

- a. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe K 2 c.)

Die einen Gewerbszweig leitenden oder Naturalbestände verwaltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 ₰.

- b. Oberpedelle.

- c. Polizeisergeanten.

Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung: Dienstzulage 200 ₰.

- d. Schiffs- und Fischereiaufseher.

- e. Zugmeister, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe H 3 h.)

- f. Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.

- g. Steuermänner.

Abteilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 1300 *M.*Höchstgehalt: 1900 *M.*Zulage: 70 *M.*

- a. Diener) auf den wichtigeren
Heizer bei Zentralheizungen) Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 2 b.)
Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten
eine Dienstzulage bis zu 200 *M.*
- b. Laboranten an wissenschaftlichen und technischen
Instituten.
- c. Gendarmen.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste
der Kriminalpolizei oder als Fouriere, berittene Gendarmen
und als Stationskommandanten: Dienstzulage 100 *M.*
- d. Schutzmänner.
Für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste
der Kriminalpolizei und bei der Fahndungsabteilung:
Dienstzulage 150 *M.*
- e. Güter- und Gartenaufseher auf den wichtigeren
Stellen.
Bis zu einem Drittel aller Stellen.
(Siehe auch K 3 c.)
- f. Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazins-
aufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehalts-
klasse II.
(Gehaltsklasse I siehe J 3 g.)
- g. Vorsteher von Steuereinnehmereien III.
- h. Aufseher bei der Steuerverwaltung.
- i. Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.
- k. Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3 k.

- l. Aufseher bei der Zoll- und Reichsteuerverwaltung,
 Gehaltsklasse I.
 (Gehaltsklasse II siehe K 2 f.)
 Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 *M.*
- m. Wagenwärter, Gehaltsklasse I.
 (Gehaltsklasse II siehe K 2 g.)
- n. Schaffner, Gehaltsklasse I.
 (Gehaltsklasse II siehe K 2 i.)
 Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 *M.*
- o. Lokomotiv- und Schiffsheizer.

K. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	1200 <i>M.</i>
Höchstgehalt:	1700 <i>M.</i>
Zulage:	70 <i>M.</i>

- a. Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.
 (Siehe auch J 1 a und J 3 b.)
- b. Diener
 Heizer bei Zentralheizungen } soweit nicht in K 1 a.
 Diener als Hausmeister von großen Dienstgebäuden erhalten
 eine Dienstzulage bis zu 150 *M.*
- c. Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehalts-
 klasse II.
 (Gehaltsklasse I siehe J 4 a.)
 Die einen Gewerbszeig leitenden oder Naturalbestände ver-
 waltenden Beamten erhalten eine Dienstzulage von 150 *M.*
- d. Forstwarte auf den wichtigeren Stellen.
 Bis zu einem Drittel aller Stellen.
 (Siehe auch K 3 b.)
- e. Steuerboten.
 Den Steuerboten wird der ihnen zufließende Ertrag der
 Mahngebühren zur Hälfte auf den Gehalt aufgerechnet.
- f. Aufseher bei der Zoll- und Reichsteuerverwaltung,
 Gehaltsklasse II.
 (Gehaltsklasse I siehe K 1 l.)
 Als Postenführer: Dienstzulagen von 60 *M.*
- g. Wagenwärter, Gehaltsklasse II.
 (Gehaltsklasse I siehe K 1 m.)

- h. Vorsteher von Stationsämtern V.
 i. Schaffner, Gehaltsklasse II.
 (Gehaltsklasse I siehe K 1 n.)
 Bahnsteigschaffner erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100 bis 200 *M.*
 k. Hallenmeister.
 l. Schirmmänner.
 m. Schleppschiffführer.
 n. Schiffskassiere.
 o. Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 1000 *M.*

Höchstgehalt: 1400 *M.*

Zulage: 50 *M.*

- a. Brücken- und Schleusenwärter.
 b. Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.
 c. Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e.
 d. Bahn- und Weidenwärter.
 Weidenwärter erhalten Dienstzulagen je nach der Schwierigkeit des Dienstes von 100, 150, 200 und 250 *M.*
 e. Lademeister.
 f. Wagenausschreiber.
 g. Rottenführer.
 h. Bremser.
 i. Matrosen.